



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussengesetzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/5197 zu Drucksache 21/4531

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „die Bundespolizeidirektion“ durch die Wörter „die Bundespolizeidirektionen, in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die betroffene Person in den vergangenen fünf Jahren einen Wohnsitz innehatte,“ ersetzt.

bb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Anfragen über das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“

cc) Die Sätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Anfrage nach Satz 1 Nr. 7 bedarf der gesonderten Zustimmung. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Familienname und Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften und Zeiträume der für die Anfrage maßgeblichen Aufenthalte in dem ersuchten Staat,
5. der aktuelle Wohnsitz, soweit dessen Übermittlung zur eindeutigen Identifizierung unerlässlich ist, und
6. die Nummer eines Pass- oder Personalausweisdokuments, soweit deren Übermittlung zur eindeutigen Identifizierung unerlässlich ist.

Die Übermittlung weiterer Daten, insbesondere von Angaben zu den Eltern oder von Kopien von Ausweisdokumenten, ist unzulässig. Eine Anfrage unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange oder Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im ersuchten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, oder unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchführung der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder einbezogenen Person entgegenstehen. Wird eine Anfrage aus den in Satz 4 genannten Gründen nicht durchgeführt, wird sie nicht beantwortet oder kann mit einer Antwort nicht innerhalb einer angemessenen Frist gerechnet werden, ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Der Anlass und die Durchführung der Anfrage, die erteilte Zustimmung, die ersuchte Stelle, die übermittelten Daten sowie das Ergebnis der Anfrage sind aktenkundig zu machen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 befragt die mitwirkende Behörde über die Maßnahmen nach den Abs. 1, 1a und 2 hinaus zwei von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Befragung nur einer angegebenen Referenzperson ausreichend sein; die Begründung ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus befragt die mitwirkende Behörde mindestens zwei weitere geeignete, von ihr selbst ausgewählte Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.“

2. In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „, des Geschlechts“ gestrichen.

3. Dem § 17 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei jeder elektronischen Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt der Abfrage, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der abfragenden Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 3 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person für die vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit von Bedeutung sein können.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.“

5. § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „, des Geschlechts“ gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 10)

Zu a)

aa) Die bisherige Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 benennt pauschal „die Bundespolizeidirektion“. Da mehrere Bundespolizeidirektionen bestehen, bleibt offen, welche Stelle im Einzelfall anzufragen ist. Die Neufassung stellt – entsprechend der bereits vorgesehenen Anknüpfung bei den Landeskriminalämtern – auf die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ab, in denen die betroffene Person in den vergangenen fünf Jahren einen Wohnsitz innehatte. Damit wird klargestellt, welche Bundespolizeidirektionen anzufragen sind.

bb) Mit der Beschlussempfehlung wird eine ausdrückliche Befugnis für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht zuständige öffentliche Stellen bei länger dauernden Auslandsaufenthalten geschaffen. Dies ist sachgerecht. Solche Anfragen können erforderlich sein, um bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten innerhalb der vergangenen fünf Jahre eine vollständige sicherheitsmäßige Bewertung zu ermöglichen. Die Befugnis muss jedoch den Übermittlungsweg klar bestimmen. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen soll nicht unmittelbar mit ausländischen Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendiensten kommunizieren. Die Anfrage ist vielmehr über das Bundesamt für Verfassungsschutz zu leiten. Damit wird der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen und ein geordneter, fachlich zuständiger Übermittlungsweg sichergestellt. Andernfalls ist die Anfrage nicht hinreichend klar vom bloßen Dienstverkehr mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz abgegrenzt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

cc) Der Datenkatalog begrenzt die Übermittlung auf die für eine eindeutige Identifizierung und die Beschreibung des maßgeblichen Auslandsaufenthalts erforderlichen Angaben. Der aktuelle Wohnsitz sowie die Nummer eines Pass- oder Personalausweisdokuments dürfen nur übermittelt werden, wenn dies zur eindeutigen Identifizierung unerlässlich ist. Die Übermittlung von Angaben zu den Eltern und von Kopien von Ausweisdokumenten wird ausgeschlossen. Diese Angaben gehen über das regelmäßig zur eindeutigen Identifizierung notwendige Maß hinaus und eröffnen zusätzliche Risiken für die betroffenen und einbezogenen Personen. Zusätzlich werden Anlass und Durchführung der Anfrage, die erteilte Zustimmung, die ersuchte Stelle, die übermittelten Daten sowie das Ergebnis aktenkundig gemacht. Dies ermöglicht eine wirksame Datenschutzkontrolle und eine spätere Nachvollziehbarkeit der Auslandsanfrage.

Zu b)

Die von der betroffenen Person benannten Referenzpersonen stehen dieser regelmäßig persönlich nahe. Ihre Angaben können daher für die Sicherheitsbewertung bedeutsam sein, vermitteln aber nicht notwendig ein unabhängiges Gesamtbild. Für eine belastbare Sicherheitsbewertung ist es erforderlich, neben den selbst benannten Referenzpersonen auch geeignete Auskunftspersonen zu befragen, die von der mitwirkenden Behörde selbst ausgewählt werden. Die Neufassung reduziert die Zahl der von der betroffenen Person benannten Referenzpersonen von regelmäßig drei auf zwei und verpflichtet die mitwirkende Behörde zugleich, mindestens zwei weitere selbst ausgewählte geeignete Auskunftspersonen zu befragen. Im Regelfall finden damit weiterhin mindestens vier Befragungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Befragung nur einer angegebenen Referenzperson ausreichen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Dies sichert Transparenz und Nachprüfbarkeit der Entscheidung.

Zu Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)

Die Mitteilung einer Änderung des Geschlechtseintrags ist für die eindeutige Identifizierung nicht erforderlich. Die erforderliche Identifizierung wird bereits durch andere, weniger sensible Merkmale ermöglicht, insbesondere durch Namen und frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit. Die Streichung vermeidet die Verarbeitung von Informationen, die im Zusammenspiel mit weiteren Angaben Rückschlüsse auf besonders geschützte persönliche Lebensumstände ermöglichen können. Die Mitteilung von Namens- und Vornamensänderungen bleibt hiervon unberührt. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat darauf hingewiesen, dass die Gesetzesbegründung nicht hinreichend erkennen lässt, weshalb die Änderung des Geschlechtseintrags ein wesentlicher Faktor für die eindeutige Identifizierung bei nachträglich bekannt gewordenen sicherheitserheblichen Erkenntnissen sein soll. Bereits die Sicherheitserklärung enthält umfassende und teils unveränderbare Identifikationsdaten.

Zu Nr. 3 (§ 17 Abs. 7)

Weder das geltende Hessische Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz noch der Gesetzentwurf sehen eine ausdrückliche Pflicht zur Protokollierung elektronischer Abfragen von Sicherheitsüberprüfungsakten vor. Da die Sicherheitsüberprüfungsakte elektronisch geführt werden kann, ist eine solche Protokollierung technisch einfach umsetzbar und zur wirksamen Datenschutzkontrolle erforderlich. Die Regelung verpflichtet dazu, Zeitpunkt, Umfang der abgefragten Daten sowie die abfragende Person zu dokumentieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden. Die Löschfrist bis zum Ende des auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres wahrt zugleich den Grundsatz der Datenminimierung.

Zu Nr. 4 (§ 20 Abs. 1)

Die Ergänzung der Übermittlungsbefugnis für sonstige gesetzlich geregelte Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit trägt deren zunehmender praktischer Bedeutung Rechnung. Solche Überprüfungen bestehen insbesondere im Waffen-, Atom- und Luftsicherheitsrecht. Eine ausdrückliche Zweckbestimmung schafft eine klare Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen aus Sicherheitsüberprüfungen, ohne einzelne Fachgesetze abschließend aufzählen zu müssen. Der hessische Entwurf sieht im Gegensatz zum Bundesrecht keine entsprechende allgemeine Übermittlungsbefugnis vor. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Regelung angesichts der praktischen Bedeutung gesetzlich geregelter Zuverlässigkeitsüberprüfungen in § 21 Abs. 1 SÜG aufgenommen. Der neu eingefügte Satz 2 begrenzt die Übermittlung auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person für die vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit von Bedeutung sein können. Damit wird verhindert, dass sämtliche in einer Sicherheitsüberprüfungsakte enthaltenen personenbezogenen Daten für andere Zuverlässigkeitsüberprüfungen genutzt werden. Die Regelung wahrt den Grundsatz der Datenminimierung und berücksichtigt die besondere Sensibilität der im Sicherheitsüberprüfungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse.

Die Übermittlung von Daten aus Sicherheitsüberprüfungen an Polizei und Staatsanwaltschaften muss auf Straftaten von hinreichendem Gewicht begrenzt sein. Nach der bisherigen Fassung fehlt eine solche Erheblichkeitsschwelle, sodass auch der Verdacht einer Bagatelldelikt eine Übermittlung auslösen könnte. Die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung schafft eine dem Eingriffsgewicht entsprechende Begrenzung und entspricht der Regelungssystematik des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes. Die zusätzliche Voraussetzung, dass die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre, gewährleistet die Nachrangigkeit der Datenübermittlung.

Zu Nr. 5. (§ 28 Abs. 1 Nr. 2)

Die Regelung entspricht der Änderung in § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 für öffentliche Stellen. Auch im nicht öffentlichen Bereich ist die Mitteilung einer Änderung des Geschlechtseintrags für die eindeutige Identifizierung nicht erforderlich. Die zur Identifizierung erforderlichen Angaben stehen durch Namen und frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit zur Verfügung. Die Streichung verhindert eine nicht erforderliche Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten und gewährleistet einen Gleichlauf der Regelungen für öffentliche und nicht öffentliche Stellen.

Wiesbaden, 22. September 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas